

7.03.1970

Schnellbrief der Staatskanzlei: Es gibt Schadensausgleich für Hochwasserfolgen

In einem Schnellbrief der Staatskanzlei von Rheinland-Pfalz wird eine Hilfsaktion für die Hochwassergeschädigten angekündigt. Im einzelnen heißt es in dem Schnellbrief: Die Landesregierung Rheinland-Pfalz will durch finanzielle Hilfe zur Linderung der Not beitragen, die durch die Hochwasserschäden entstanden ist. Der Umfang der Hilfe steht zur Zeit noch nicht fest, weil auch die Bundesregierung um Beteiligung an dieser Hilfsaktion gebeten wurde. Finanzielle Hilfe soll sowohl zur Überwindung persönlicher Existenzgefährdung als auch zur Linderung einer Notlage im privaten Bereich geleistet werden.

Weiter wird in dem Schnellbrief erklärt: Eine Hilfe ist nur in solchen Fällen möglich, in denen auf Grund von gesetzlichen oder vertraglichen Ansprüchen keine Hilfe oder Entschädigung für die durch das Hochwasser schwer Betroffenen zu erlangen ist. Ein Rechtsanspruch gegen das Land Rheinland-Pfalz besteht nicht.

In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, daß bei persönlicher Notlage zunächst geprüft werden muß, ob nicht etwa eine Hilfe im Rahmen der Möglichkeiten des Bundessozialhilfegesetzes gewährt werden kann. Das Sozialministerium wird hierzu noch in einem besonderen Rundschreiben Hinweise geben.

Es ist folgender Verfahrensweg vorgesehen:

1. Erfassung der Schäden bzw. Hilfeersuchen mit Formblättern, die zu erhalten sind bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen der betroffenen Städte und Gemeinden,

2. Stellungnahme der Stadt- oder Gemeindeverwaltung zu dem Hilfeersuchen, Die Stellungnahme soll die sachliche Richtigkeit der gemachten Angaben bestätigen und insbesondere zu dem Schadensumfang, zur Dringlichkeit der Hilfe und zu einer eventuell erfolgten oder beabsichtigten Hilfe der Gemeinde oder des Landkreises Hinweise geben. Ferner soll die Stellungnahme einen Vorschlag zur Hilfeleistung des Landes enthalten.

3. Ist dringend Hilfe geboten, erfolgt Übersendung des Formblattes und der Stellungnahme durch die Stadt- oder Gemeindeverwaltung unmittelbar an die Staatskanzlei in Mainz, Rheinstraße 113. Hier erfolgt eine unverzügliche Bearbeitung zur Soforthilfe.

4. Weiterleitung der übrigen ausgefüllten Formblätter nebst Stellungnahmen der Stadt- oder Gemeindeverwaltung an das Landratsamt. Von dort aus zusammengefaßte Weiterleitung der Unterlagen unmittelbar an die Staatskanzlei. Die Erfassung der Schäden beziehungsweise Hilfeersuchen sollte möglichst bis zum 16. März abgeschlossen sein.

Der Landesregierung ist, wie die Staatskanzlei schreibt, an einer besonders schnellen Hilfe gelegen. Die Landräte, Oberbürgermeister, Bürgermeister und Verbandsbürgermeister wurden daher gebeten, persönlich sicherzustellen, daß durch entsprechende Vorkehrungen eine beschleunigte unbürokratische Bearbeitung gewährleistet ist und den Hilfesuchenden weitgehend die Schadensmeldung erleichtert wird.